

# DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

24/1997 · Dezember 1997

## Inhaltsübersicht

<p><b>Aus der Gutachtenpraxis des DNotI</b> BGB § 312 - Erbvertragliches Vermächtnis eines Erbanteils am Nachlaß eines noch lebenden Dritten</p> <p><b>Gutachten im Fax-Abwurf</b></p> <p><b>Rechtsprechung</b> BGB §§ 1821, 1643 - Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bei Grundschuldbestellung zur Kaufpreisfinanzierung BNotO §§ 15, 23 - Widerruf des Treuhandauftrages durch finanzierende Bank BGB §§ 705, 730 - BGB-Gesellschaft als Gesellschafterin einer anderen BGB-</p>	<p>Gesellschaft, Formbedürftigkeit eines BGB-Gesellschaftsvertrages UmwG § 3 Abs. 3 - Aufgelöste GmbH als übernehmender Rechtsträger GrESStG §§ 1, 9 - Einheitlicher Leistungsgegenstand bei Vertragseintritt</p> <p><b>Aktuelles</b> XXII. UINL-Kongreß 1998 in Buenos Aires 25. Deutscher Notartag 1998 in Münster Grunderwerbsteuerfreiheit für durchschnittliches Einfamilienhaus - Reaktion auf die mögliche Verfassungswidrigkeit der Grunderwerbsteuer</p> <p><b>Literatur</b></p>
--	---

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß in der Schriftenreihe des Deutschen Notarinstituts Band 5 erschienen ist:

**Aumüller, Notarielles Vermittlungsverfahren in der Sachenrechtsbereinigung, Verlag C. H. Beck, München 1997, DM 35,-**

Das Werk ist im Buchhandel erhältlich.

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BGB § 312 Erbvertragliches Vermächtnis eines Erbanteils am Nachlaß eines noch lebenden Dritten

#### I. Sachverhalt

Die verwitwete hochbetagte Alleineigentümerin G. eines Geschäftshauses hat drei Töchter, von denen die Tochter M. verschuldet ist. G. hat in einem mit ihrem Ehemann geschlossenen Erbvertrag ihre zwei Töchter und anstelle der dritten Tochter M. deren einziges, kinderlos verheiratetes Kind, den Sohn S., einseitig und ohne erbvertragliche Bindung zu gleichen Anteilen zu ihren Erben eingesetzt. Die Tochter M. hat gegenüber der G. auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht am Nachlaß der G. verzichtet. Sie hat ebenfalls gegenüber ihrem Sohn S. auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht an dessen Nachlaß verzichtet. M. möchte, wenn ihr Sohn S. vor ihr, aber nach ihrer Mutter G. kinderlos versterben sollte, daß dann der etwa noch im Nachlaß des Sohnes S. vorhandene Erbteil am Nachlaß seiner Großmutter G. nicht an ihre kinderlose Schwiegertochter ganz oder teilweise fällt, sondern möglicherweise an sie selbst. Zu diesem Zweck will M. mit ihrem Sohn S. einen Erbvertrag schließen, in dem er seiner Mutter M. seinen künftigen Erbteil am Nachlaß seiner noch lebenden Großmutter G. vermacht.

#### II. Frage

Steht dem Abschluß eines rechtswirksamen Erbvertrages die Vorschrift des § 312 BGB entgegen?

#### III. Rechtslage

##### 1. Schutzzweck der Norm:

Nach § 312 Abs. 1 S. 1 BGB ist ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten nichtig. Dem grundsätzlichen Verbot der Verträge über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten liegen folgende Erwägungen zugrunde (vgl. Münch-Komm-Thode, BGB, 3. Aufl. 1994, § 312 Rn. 2):

a) Verträge dieser Art sind sittlich verwerflich, weil die Vertragspartner mit dem Ableben des Erblassers spekulieren, wenn nicht gar auf seinen baldigen Tod hoffen.

b) Werden dem Erblasser solche Verträge bekannt, so könnte er sich in seiner Testierfreiheit beschränkt sehen.

c) Wirtschaftlich sind solche Verträge bedenklich, weil damit auf der einen Seite dem Leichtsinns ein Weg zur Vermögensverschleuderung und auf der anderen Seite eine Gelegenheit zur Ausbeutung des Leichtsinns eröffnet würde.

Die entscheidende ratio der Vorschrift wird heute in dem letzteren Aspekt gesehen; **§ 312 BGB soll also vor allem gefährliche Geschäfte unter Ausbeutung des Leichtsinns und eine leichtsinnige Vermögensverschleuderung verhindern**

(BGH NJW 1995, 448; BGH FamRZ 1996, 162, 163; Palandt/Heinrichs, BGB, 56. Aufl. 1997, § 312 Rn. 1 m. w. N.).

## 2. Vertragsgegenstand:

Der Vertrag ist gem. § 312 Abs. 1 BGB nichtig, wenn er sich auf den Nachlaß eines noch lebenden Dritten (§ 312 Abs. 1 S. 1 BGB) oder auf den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten (§ 312 Abs. 1 S. 2 BGB) bezieht. Der Vertrag ist dabei auch nichtig, wenn er einen Anteil (§ 1922 Abs. 2 BGB) oder einen Bruchteil (Quote, Prozentsatz) am Nachlaß eines noch lebenden Dritten betrifft (MünchKomm-Thode, a. a. O., § 312 Rn. 7; Staudinger/Wufka, BGB, 13. Aufl. 1995, § 312 Rn. 10 m. w. N.).

## 3. Vertrag:

a) Die Vorschrift des § 312 Abs. 1 S. 1 BGB erklärt den „Vertrag“ über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten für nichtig. **Die h. M. geht davon aus, daß § 312 BGB nur schuldrechtliche Verträge betrifft** (BGHZ 37, 319, 324; Palandt/Heinrichs, a. a. O., § 312 Rn. 2; MünchKomm-Thode, a. a. O., § 312 Rn. 4; a. A. aber Staudinger/Wufka, a. a. O., § 312 Rn. 3). Von der herrschenden Auffassung wird dies mit der Stellung des § 312 BGB im Gesetz begründet sowie damit, daß nach den Grundsätzen des BGB dingliche Verträge über den Nachlaß eines Dritten zu dessen Lebzeiten überhaupt undenkbar seien (BGHZ 37, 319, 324 m. w. N.). Denn Rechte am Nachlaß erwerbe der Erbe erst mit dem Erbfall, so daß insbesondere nach § 2033 Abs. 1 BGB eine Verfügung über den Anteil eines Miterben am Nachlaß frühestens mit dem Erbfall möglich sei (BGHZ 37, 319, 324 f.). Eine Mindermeinung in der Literatur (Staudinger/Wufka, a. a. O., § 312 Rn. 3) geht demgegenüber davon aus, daß unter den Begriff „Vertrag“ neben dem schuldrechtlichen auch der dingliche Vertrag (soweit ein solcher in Frage käme) zu subsumieren sei, da im Gegensatz zu §§ 310, 311 BGB in § 312 BGB generell von „Vertrag“ die Rede sei und auch der Hinweis der h. M. auf die Stellung der Vorschrift im Schuldrecht allein noch nichts besage (vgl. § 398 BGB). Im Ergebnis kann diese Streitfrage jedoch offenbleiben, da auch die herrschende Auffassung davon ausgeht, daß - soweit nach § 312 BGB Verpflichtungsgeschäfte unzulässig seien - dies auch auf die entsprechenden Verfügungsgeschäfte zuträfe (BGHZ 37, 319, 325; Palandt/Heinrichs, a. a. O., § 312 Rn. 4; MünchKomm-Thode, a. a. O., § 312 Rn. 5).

b) Die Vorschrift des § 312 BGB erfaßt im Gegensatz zu den §§ 310, 311 BGB, die sich lediglich auf die Übertragung bzw. Belastung mit einem Nießbrauch beziehen, **alle Verträge**, so daß neben der Verpflichtung zur Übertragung eines Erbteils, Pflichtteils, Vermächtnisses oder Erbersatzanspruches auch Verpflichtungen zur Verpfändung, zur Annahme oder Ausschlagung des Erbrechts oder eines Vermächtnisses oder zur Unterlassung der Testamentsanfechtung grundsätzlich unwirksam sind (Staudinger/Wufka, a. a. O., § 312 Rn. 4; Palandt/Heinrichs, a. a. O., § 312 Rn. 2).

c) Fraglich ist aber, ob § 312 Abs. 1 BGB **auch Verfügungen von Todes wegen, die in Vertragsform geschlossen**

**werden** (d. h. Erbverträge), erfaßt. Im allgemeinen wird davon ausgegangen, daß § 312 BGB nicht für Verträge gilt, die der Erblasser abschließt, da hierfür die Vorschriften des Erbrechts (§§ 1941, 2274 ff., §§ 2346 ff., §§ 1934 d, e BGB) maßgeblich sind (Palandt/Heinrichs, a. a. O., § 312 Rn. 4; MünchKomm-Thode, a. a. O., § 312 Rn. 11; Staudinger/Wufka, a. a. O., § 312 Rn. 7). Ob dies aber auch für Erbverträge gilt, die ein künftiger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter mit einem Dritten abschließt und die sich (unmittelbar) auf Vermögensgegenstände beziehen, die im Nachlaß eines noch lebenden Dritten vorhanden sein werden, ist zweifelhaft, zumal der Erbvertrag ein einheitliches Rechtsgeschäft darstellt, das eine **Doppelnatur als Vertrag und als Verfügung von Todes wegen** besitzt (Palandt/Edenhofer, a. a. O., Überblick vor § 2274 Rn. 4).

aa) Richtigerweise wird man davon ausgehen müssen, daß die Vorschrift des **§ 312 BGB allgemein nicht auf Erbverträge angewendet werden kann, auch wenn der Vertragsgegenstand Bezug zum Nachlaß eines noch lebenden Dritten aufweist**. Denn in einem Erbvertrag verfügt der Erblasser stets nur über seinen eigenen Nachlaß, nicht aber über den Nachlaß eines Dritten, auch wenn die Vermögensgegenstände, über die der Erblasser Anordnungen trifft, aus einem fremden Nachlaß hinzuerworben werden.

bb) Auch *Daniels* (Verträge mit Bezug auf den Nachlaß eines noch lebenden Dritten, 1973, S. 66 f.) geht davon aus, daß § 312 Abs. 1 BGB bei Verfügungen von Todes wegen nicht anzuwenden sei, wenn auch mit anderer Begründung: Durch eine Verfügung von Todes wegen werden erbrechtliche Anordnungen getroffen, deren ausschließlicher Inhalt Regelungen bezüglich des Vermögens des Erblassers nach seinem Tode sind. Gehe man aber davon aus, daß § 312 Abs. 1 BGB den Schutz des Erben oder Pflichtteilsberechtigten vor frühzeitiger Preisgabe seiner auch im Umfang noch unbekanntem Rechte aus einem künftigen Erbfall bezweckt, so ergebe sich schon aus dem Wesen der Verfügung von Todes wegen, daß § 312 Abs. 1 BGB auf sie nicht anwendbar sein könne. Denn träfe jemand durch Verfügung von Todes wegen u. a. auch Anordnungen über die Erbschaft eines Dritten, die er vor seinem Tode noch zu machen hofft, so wirke sich eine solche Verfügung zu seinen Lebzeiten nicht mehr aus. Selbst wenn die Verfügung in einem Erbvertrag getroffen worden sei, bleibe der Erblasser in der Verfügung über den Nachlaß des Dritten, wenn er ihm angefallen ist, unter Lebenden unbeschränkt (vgl. auch Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2. Band, Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl., S. 146).

Die Argumentation von *Daniels* (a. a. O.) ist überzeugend. Ein Erblasser ist grundsätzlich nicht gehindert, über sein Vermögen für die Zeit nach seinem Tode durch Verfügung von Todes wegen zu disponieren und hierbei auch über Gegenstände zu verfügen, die derzeit noch nicht zu seinem Vermögen gehören (vgl. § 2169 BGB). Auch wenn der Erblasser hierbei einen zukünftigen Erbteil am Nachlaß eines Dritten einer bestimmten Person im Rahmen einer vertragsmäßigen Verfügung zuwendet (ein Miterbenanteil an einer noch ungeteilten Erbschaft kann einem anderen grundsätzlich im Wege des Vermächtnisses zugewandt werden; RGZ 105, 246, 251; Soergel/Wolf, BGB, 12. Aufl. 1992, § 2169 Rn. 4), bezieht sich diese Verfügung zwar auf den Erbanteil am Nachlaß eines noch lebenden

Dritten, schränkt den Verfügenden aber zeit seines Lebens für den Fall, daß er tatsächlich Miterbe wird, nicht in seiner Verfügung über den Erbteil (der einen Einzelgegenstand in seinem künftigen Nachlaß darstellt) ein. Die Bindungen, die der Erbvertrag bereits mit seinem Abschluß entstehen läßt, erzeugen anders als bei einem reinen Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht schon vor dem Erbfall Rechte und Pflichten, sondern führen nur für die Zeit nach dem Erbfall bestimmte Rechtswirkungen herbei (Palandt/Edenhofer, a. a. O., Überblick vor § 2274 Rn. 4).

cc) **Zusammenfassend** betrachtet dürfte wohl daher ein „reiner“ Erbvertrag nie unter die Verbotsnorm des § 312 Abs. 1 BGB fallen können, da der Erblasser darin zum einen nur über seinen eigenen Nachlaß verfügt und zum anderen Rechtswirkungen nur für die Zeit nach dem Erbfall herbeigeführt werden. Sofern der Erblasser im Erbvertrag aber über die von ihm getroffenen, den Nachlaß eines noch lebenden Dritten betreffenden erbrechtlichen Anordnungen hinaus auch schuldrechtliche Verpflichtungen bezüglich des erwarteten Nachlasses für seine Lebzeiten einginge (beispielsweise eine Verfügungsunterlassungsverpflichtung), dürfte für dieses mit dem Erbvertrag verbundene Rechtsgeschäft unter Lebenden auch § 312 Abs. 1 BGB gelten (so auch Daniels, a. a. O., S. 67).

#### **4. Zulässigkeit als Vereinbarung nach § 312 Abs. 2 BGB:**

Selbst wenn man entgegen der oben dargelegten Auffassung davon ausginge, daß die vorliegende erbvertragliche Vereinbarung von der Norm des § 312 Abs. 1 S. 1 BGB erfaßt wird, so dürfte die geplante Vereinbarung aber zumindest nach § 312 Abs. 2 BGB zulässig getroffen werden können. Diese Vorschrift erlaubt Verträge mit Bezug auf den Nachlaß eines noch lebenden Dritten, die **unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil** eines von ihnen geschlossen werden.

a) Mittlerweile ist anerkannt, daß auch Verträge über testamentarische Erbteile Verträgen über gesetzliche Erbteile gleichstehen, zumindest soweit der testamentarische Erbteil nicht über den gesetzlichen hinausgeht (BGH NJW 1988, 2726, 2727).

b) Voraussetzung für einen zulässigen Erbschaftsvertrag ist weiterhin, daß alle Vertragsschließenden künftige gesetzliche Erben sind. Dies setzt nach h. M. nicht voraus, daß es sich um die nächsten gesetzlichen Erben handelt, sie müssen aber zur Zeit des Vertragsschlusses zu den gem. §§ 1924 ff. BGB möglicherweise zur Erbfolge berufenen Personen gehören (Palandt/Heinrichs, a. a. O., § 312 Rn. 5; Staudinger/Wufka, a. a. O., § 312 Rn. 20 m. w. N.).

Nach dem mitgeteilten Sachverhalt hat die Tochter M. aber gegenüber der G. auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht am Nachlaß der G. verzichtet, so daß sie aufgrund ihres Erbverzichts strenggenommen zur Zeit des Vertragsschlusses nicht in einem solchen Verhältnis zum Erblasser (G.) steht, daß sie nach §§ 1924 ff. BGB gesetzliche Erbin werden könnte (wobei diese Rechtsstellung aber durch Aufhebung des Erbverzichts gem. § 2351 BGB wieder herbeigeführt werden könnte). Großzügiger ist insoweit der BGH (NJW 1995, 448), der davon

ausgeht, daß der Ausschluß von der Erbfolge aufgrund eines Erbverzichts gem. § 2346 BGB und die damit verbundene unmittelbare Änderung der erbrechtlichen Lage im Rahmen des § 312 Abs. 2 BGB nicht von Bedeutung sei, da die abstrakte Stellung als nächster Angehöriger genüge (vgl. auch BGH NJW 1988, 2726).

## **Gutachten im Fax-Abruf**

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst unter der angegebenen Fax-Abruf-Nummer anfordern. Funktionsweise und Bedienung des Fax-Abruf-Dienstes sind im DNotI-Report 2/1997 erläutert.

### **ZPO § 727; KO § 14**

**Umschreibung der Vollstreckungsklausel gegen den Konkursverwalter, nachdem der Besteller einer Grundschuld, der zugleich ein abstraktes Schuldversprechen abgegeben hatte, in Konkurs gefallen ist**

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 1158**

### **MaBV §§ 3, 12; AGBGB § 6**

**Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Ratenplan der MaBV**

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 1159**

### **UStG § 12; AGBGB §§ 9, 11**

**Preisanpassungsklauseln im Bauträgervertrag wegen Mehrwertsteuererhöhung**

**Da geplant ist, eine Mehrwertsteuererhöhung durchzuführen, stellt sich die Frage, inwieweit eine Mehrwertsteueranpassungsklausel in einem Bauträgervertrag zulässig ist und wie dies unter Berücksichtigung des § 11 Nr. 1 AGBG formuliert werden muß (vgl. auch DNotI-Report 0/1993, 1 f.). Das vorliegende Gutachten befaßt sich mit den Fragen der Zulässigkeit und des Inhalts einer derartigen Klausel und enthält Formulierungsbeispiele.**

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 1160**

## **Rechtsprechung**

### **BGB §§ 1821, 1643**

**Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bei Grundschuldbestellung zur Kaufpreisfinanzierung**

**§ 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB schützt nur bereits vorhandenes Grundvermögen und findet auf Belastungen im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb keine Anwendung. Das gilt auch für Grundschuldbestellungen, durch die Mittel für andere Zwecke als die Kaufpreisfinanzierung beschafft werden sollen (Leitsatz der Redaktion).**

BGH, Urt. v. 07.10.1997 - XI ZR 129/96

Kz.: L I 1 - § 1821 BGB

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 629**

## Problem

Im vorliegenden Fall erwarb der alleinsorgeberechtigte Vater des minderjährigen Beklagten für diesen mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung ein Hausgrundstück. Zur Finanzierung des Kaufpreises und zur Finanzierung von Renovierungsarbeiten an dem Grundstück nahm der Vater ein Darlehen auf und bestellte zur Absicherung ein Grundpfandrecht ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung. Es war nun fraglich, ob die Bestellung des Grundpfandrechtes wirksam war.

## Entscheidung

Der BGH ist der Auffassung, **daß die Bestellung der Grundschuld keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1643 Abs. 1 i. V. m. § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB bedarf.** Es sei allgemein anerkannt, daß die Nrn. 1-4 des § 1821 Abs. 1 BGB nur das dem Minderjährigen bereits gehörende Grundvermögen schützen und auf Belastungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks erfolgten, keine Anwendung fänden. Das gelte nicht nur für die Bestellung eines Grundpfandrechtes zur Finanzierung des Kaufpreises, sondern auch für alle anderen, im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb vorgenommenen Belastungen, wie eine Nießbrauchsbestellung (BGHZ 24, 372). Bei einer Grundschuldbestellung, die im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb geschehe, könne es daher - jedenfalls dann, wenn die Grundschuld den Erwerbspreis nicht übersteige - nicht darauf ankommen, ob dadurch Mittel für die Kaufpreisfinanzierung oder für andere Zwecke beschafft werden sollten. Im vorliegenden Fall sei der erforderliche Zusammenhang zwischen Grundstückserwerb und Grundschuldbestellung zu bejahen, weil der Vater von Anfang an beabsichtigt hatte, für den Sohn ein mit der Grundschuld zu belastendes Grundstück zu erwerben, und weil die Grundschuld auch in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb bestellt wurde.

## BNotO §§ 15, 23

### Widerruf des Treuhandauftrages durch finanzierende Bank

**Durch die Hinterlegung des Kaufpreises seitens der finanzierenden Bank bei dem mit der Abwicklung des Grundstückskaufvertrages beauftragten Notar entsteht regelmäßig ein mehrseitiges Treuhandverhältnis unter Einbeziehung der Kaufvertragsparteien. Die Anweisung der Bank an den Notar, den von ihr hinterlegten Betrag unter bestimmten Voraussetzungen an den Verkäufer auszuführen, kann von der Bank grundsätzlich nicht einseitig mit dem Ziel der Rückzahlung des Betrages an sie widerrufen werden, wenn die von ihr bestimmten Auszahlungsvoraussetzungen bereits eingetreten sind oder noch eintreten können.**

KG, Beschl. v. 14.10.1997 - 1 W 5741/97

Kz.: L III 1 - § 23 BNotO

Dokumentennr. Fax-Abdruck: 630

## Problem

Im Rahmen der Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages überwies die finanzierende Bank des Käufers den Kaufpreis auf das Notaranderkonto und erteilte dem Notar einen schriftlichen

Treuhandauftrag, wonach dieser über den Betrag verfügen dürfe, wenn eine vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde vorliege und sichergestellt sei, daß die Grundschuld „ohne vorhergehende Rechte zur Eintragung gelangt und die Eigentumsumschreibung auf die Käuferin durchgeführt wird“. Später zog die Bank ihren Treuhandauftrag zurück, da sie den Darlehensvertrag mit der Käuferin wegen Nichtzahlung der Kreditzinsen gekündigt hatte, und verlangte vom Notar die Rückzahlung des Betrages. In Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, ob es sich bei dem Treuhandauftrag der den Kaufpreis finanzierenden Bank um einen einseitigen oder mehrseitigen handelt und ob dieser jederzeit widerruflich oder unter bestimmten Voraussetzungen unwiderruflich ist (vgl. Brambring, DNotZ 1990, 615, 644; Preuß, Die notarielle Hinterlegung, 1995, S. 111; Kawohl, Notaranderkonto, 1995, Rn. 143).

## Entscheidung

Das KG Berlin ist der Auffassung, daß bei der Einzahlung des zur Kaufpreisfinanzierung bestimmten Darlehensbetrages durch die finanzierende Bank ein **mehrseitiges Hinterlegungsverhältnis** begründet wird. Die Bank habe entsprechend der mit der Grundstückskäuferin getroffenen Hinterlegungsvereinbarung, den Darlehensbetrag auf Notaranderkonto einzuzahlen, den Hinterlegungsauftrag an den Notar ersichtlich nicht im alleinigen Interesse, insbesondere im Hinblick auf die erst noch zu bewirkende Eintragung des Grundpfandrechtes, sondern zugleich im Interesse der Käuferin erteilt. **Die Einzahlung diente auch einem Sicherungsinteresse der Käuferin** im Hinblick auf die Schaffung der Voraussetzungen für die Erfüllung des Kaufvertrages. Nach Auffassung des KG ist daher neben der Bank zumindest auch die Käuferseite an dem Hinterlegungsverhältnis beteiligt. Das KG ist darüber hinausgehend der Auffassung, **daß auch der Verkäufer an dem Hinterlegungsverhältnis beteiligt ist**, zumindest dann, wenn er an der Bestellung des Grundpfandrechtes durch Erteilung einer Beleihungsvollmacht mitgewirkt und damit der finanzierenden Bank das Grundstück als Belastungsgegenstand zur Verfügung gestellt hat. Es spreche einiges dafür, daß der Verkäufer im Sinne einer Mehrfachtreuhand schon deshalb an der Hinterlegung beteiligt sei, weil die Hinterlegungsvereinbarung der Kaufvertragsparteien einerseits und des Käufers und der Bank andererseits aufgrund der für die Bank und für den Notar erkennbaren Interessenlage untrennbar zusammenhängen und das Gesamtverhältnis ohne Einbeziehung des Verkäufers sachgerecht nicht abgewickelt werden könne. Weiter ist das KG der Auffassung, daß im vorliegenden Fall **die Bank diesen mehrseitigen Treuhandauftrag nicht mehr einseitig widerrufen konnte.** Die Unwiderruflichkeit einer Hinterlegungsanweisung könne sich - auch ohne ausdrückliche Bezeichnung der Weisung als unwiderruflich - daraus ergeben, daß die Anweisung von den gegenläufigen Sicherungsinteressen verfolgenden Vertragsparteien gemeinsam erteilt werde und ohne eine Bindung des Notars der Sicherungszweck nicht erreicht werden könnte. Dieser Grundsatz könne allgemein dahin formuliert werden, daß **Unwiderruflichkeit dann gegeben sei, wenn einseitige Abänderungs- und Widerrufserklärungen mit dem Zweck der Hinterlegungsanweisung, eine verlässliche Grundlage für die gesicherte Durchführung des Rechtsgeschäfts zu bilden, nicht zu vereinbaren seien.** Ein solcher Fall ist nach Auffassung des KG hier gegeben, da die im Hinterlegungsan-

suchen gestellten Bedingungen bereits eingetreten waren oder noch eintreten konnten, mit denen die eigenen Sicherungsinteressen der Bank gewahrt werden sollten.

### **BGB §§ 705, 730**

#### **BGB-Gesellschaft als Gesellschafterin einer anderen BGB-Gesellschaft; Formbedürftigkeit eines BGB-Gesellschaftsvertrages**

**Eine (Außen-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann Gesellschafterin einer anderen Gesellschaft bürgerlichen Rechts sein.**

**Grundsätzlich können nach Auflösung der Gesellschaft die auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Ansprüche nur noch im Rahmen einer abschließenden Auseinandersetzungsrechnung berücksichtigt werden. Eine Ausnahme gilt nicht nur dann, wenn bereits vor der Beendigung der Auseinandersetzung mit Sicherheit feststeht, daß ein Gesellschafter jedenfalls einen bestimmten Betrag verlangen kann oder die gesellschaftliche Treuepflicht verletzt ist, sondern auch dann, wenn sich aus Sinn und Zweck der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen ergibt, daß sie im Falle der Auflösung der Gesellschaft ihre Selbständigkeit behalten sollen.**

BGH, Urt. v. 02.10.1997 - II ZR 249/96

Kz.: L I 1 - § 705 BGB

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 631**

#### **Problem**

Die Kläger kauften am 14.10.1992 mit notariellem Vertrag als Gesellschafter einer am selben Tag gegründeten BGB-Gesellschaft mehrere Grundstücke für 14 Mio. DM, um diese zu bebauen. Sie wurden durch Auflassungsvormerkung gesichert, haben aber bisher kein Eigentum an den Grundstücken erworben. Am 17.09.1993 trat die Beklagte in die BGB-Gesellschaft ein. Mit Vertrag vom 10.03.1994 beteiligte sich eine weitere BGB-Gesellschaft an der BGB-Gesellschaft. Es war nun fraglich, ob der Gesellschaftsvertrag formwirksam war und ob eine BGB-Gesellschaft an einer anderen BGB-Gesellschaft beteiligt sein kann.

#### **Entscheidung**

Der BGH bezieht sich ohne weitere Begründung auf die BGH-Entscheidung vom 13.02.1996 (WM 1996, 537 = DNotI-Report 1996, 60), wonach ein Gesellschaftsvertrag, der den Zweck einer Grundstücksgesellschaft mit „Verwaltung und Verwertung“ beschreibt, einen Verkauf der Grundstücke aber nicht bindend festlegt, nicht nach § 313 BGB beurkundungsbedürftig ist. Auch im vorliegenden Fall sei keine Beurkundungsbedürftigkeit gegeben, da als Zweck der Gesellschaft nicht der Erwerb und die Veräußerung der fraglichen Grundstücke genannt sei. In dem notariell beurkundeten Vertrag vom 10.10.1992 werde als Zweck zwar die Bebauung und Vermarktung der im nachstehenden Grundstückskaufvertrag näher bezeichneten Grundstücke angeführt, **der Erwerb der Grundstücke sei aber mit diesem Vertrag bereits in die Wege geleitet, so daß es weiterer Verpflichtungserklärungen später beitretender Gesellschafter nicht bedurfte.**

Überdies war eine Verpflichtung zur Veräußerung der Grundstücke in den fraglichen Verträgen nicht vorgesehen. Hinzu komme, daß Verkäufe aller Art eines einstimmigen Beschlusses bedurften. Der BGH weist darauf hin, daß, wenn alle Gesellschafter an dem Veräußerungsvorgang mitwirken müssen, auch im Hinblick auf die Funktion der Formvorschrift, die Vertragspartner vor übereilten Bindungen auf dem Grundstücksmarkt zu schützen, für das Eingreifen von § 313 BGB kein Raum sei (vgl. MünchKomm-Ulmer, BGB, 3. Aufl., § 705 Rn. 35). Schließlich sei die Verpflichtung, Grundstückseigentum zu erwerben oder zu veräußern, nicht Gegenstand eines Vertrages, mit dem sich jemand verpflichte, in eine Personengesellschaft mit Grundbesitz einzutreten, aus ihr auszuschneiden oder Anteile an ihr zu übertragen oder zu erwerben. **Der Erwerb oder Verlust der gesamthänderischen Mitberechtigung an einem Gesellschaftsgrundstück sei vielmehr in diesen Fällen nur eine gesetzliche Folge des Erwerbs oder Verlustes der Mitgliedschaft** und die Konsequenz davon, daß das Gesellschaftsvermögen auch bei einem Mitgliederwechsel stets dem jeweiligen Gesellschafterkreis zugeordnet bleibe (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB). Für rechtsgeschäftliche Verfügungen über das Eigentum an Gegenständen des Gesellschaftsvermögens sei insoweit kein Raum. Eine Anwendung des § 313 BGB im Bereich der gesellschaftsrechtlichen Übertragungsakte sei daher allenfalls bei den Fällen einer bewußten Umgehung der Vorschrift in Betracht zu ziehen, wo etwa eine Grundstücksgesellschaft nur zu dem Zweck gegründet wird, um mit der Hilfe der hier verfügbaren rechtlichen Konstruktionsmöglichkeiten Grundvermögen außerhalb des Grundbuchs und ohne förmliche Zwänge beweglicher verlagern zu können. Für einen solchen Ausnahmefall fehle jeder Anhaltspunkt.

Darüber hinaus entschied der BGH, **daß eine BGB-Gesellschaft auch an einer anderen BGB-Gesellschaft beteiligt sein kann.** Als Gesamthandsgemeinschaft könne die Außengesellschaft bürgerlichen Rechts nach heutiger Auffassung als Teilnehmer im Rechtsverkehr grundsätzlich jede Rechtsposition einnehmen. So sei sie in der Regel befugt, als Gründerin oder spätere Gesellschafterin einer juristischen Person aufzutreten. Die h. M. erkenne ihr zutreffend auch die Fähigkeit zu, Gesellschafterin einer anderen Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu sein.

### **UmwG § 3 Abs. 3**

#### **Aufgelöste GmbH als übernehmender Rechtsträger**

**Eine Verschmelzung auf einen aufgelösten Rechtsträger ist - auch zum Zwecke der gemeinsamen Liquidation - nicht zulässig. Der Verschmelzungsvertrag ist vielmehr unwirksam.**

OLG Naumburg, Beschl. v. 12.02.1997 - 10 Wx 1/97

Kz.: L V 5 - § 3 UmwG

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 632**

#### **Problem**

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung war die Frage, ob zwei GmbH i. L. zum Zwecke der gemeinsamen Abwicklung verschmolzen werden können.

### **Entscheidung**

Nach Auffassung des OLG Naumburg liegt ein wirksamer Verschmelzungsvertrag nicht vor, da die übernehmende GmbH i. L. nicht verschmelzungsfähig sei. **Nach § 3 Abs. 3 UmwG könnten an einer Verschmelzung als übertragende Rechtsträger auch aufgelöste Rechtsträger beteiligt sein, wenn deren Fortsetzung beschlossen werden könnte.** Diese Vorschrift könne nicht in analoger Anwendung dahingehend ausgedehnt werden, daß ein aufgelöster Rechtsträger als Übernehmer an einer Verschmelzung beteiligt sein könne. Zudem entspreche § 3 Abs. 3 UmwG inhaltlich den früheren Regeln des § 19 Abs. 2 KapErhG bzw. des § 339 Abs. 2 AktG. Zu § 19 Abs. 2 KapErhG habe im Schrifttum die einhellige Ansicht bestanden, daß eine aufgelöste GmbH nicht entgegen dem Wortlaut der Vorschrift an einer Verschmelzung als übernehmende Gesellschaft beteiligt sein könne. Zu § 339 Abs. 2 AktG sei die Rechtslage umstritten gewesen. Da der Gesetzgeber mit § 3 Abs. 3 UmwG bewußt an das bis dahin geltende Recht anknüpfte, sei davon auszugehen, daß ihm die zu den alten Vorschriften vertretenen Rechtsansichten bekannt waren und er nicht die zu § 339 Abs. 2 AktG vertretene Mindermeinung zur Verschmelzungsfähigkeit aufgelöster Aktiengesellschaften für alle Arten von Rechtsträgern nunmehr gesetzlich festschreiben wollte. Zudem wäre es nach Art. 3 Abs. 2 der 3. Richtlinie des Rates vom 09.10.1978 betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (78/855/EWG; ABl. EG Nr. L 295/36 vom 20.10.1978) unzulässig, für Aktiengesellschaften eine derartige Möglichkeit zu eröffnen. Des weiteren sollte § 3 Abs. 3 UmwG nach dem Willen des Gesetzgebers Sanierungsfusionen erleichtern, nicht jedoch die Liquidation der beteiligten Rechtsträger vereinfachen oder verbilligen. Eine erweiternde Auslegung bzw. analoge Anwendung dieser Vorschrift scheitere auch an der Gesetzessystematik, da es sich bei § 3 Abs. 3 UmwG um eine Ausnahmenvorschrift handle, die nicht erweiternd ausgelegt bzw. analog angewandt werden könne.

**Hinweis:** Vgl. hierzu auch AG Erfurt Rpfleger 1996, 163; Bayer, EWIR 1997, 807 f.

### **GrEStG §§ 1, 9**

#### **Einheitlicher Leistungsgegenstand bei Vertragseintritt**

**1. Der Senat hält daran fest, daß allein die Verpflichtung des Erwerbers eines sich im Zustand der Bebauung befindlichen Grundstücks gegenüber dem Grundstücksverkäufer, an dessen Stelle in einen bestehenden Vertrag mit einem Dritten über die Errichtung bzw. Fertigstellung des Bauvorhabens einzutreten, nicht ohne Hinzutreten weiterer Umstände den Schluß zuläßt, der Grundstücksverkäufer und der Dritte hätten in Abstimmung untereinander darauf hingewirkt, dem Erwerber ein Grundstück in fertig bebautem Zustand zu verschaffen.**

**2. Zwar kann ein Grundstück auch in einem erst zukünftigen (z. B. bebauten) Zustand zum Gegenstand des Ver-**

**trages gemacht werden, nicht aber in einem Zustand, den es nicht mehr hat und auch nicht mehr erhalten soll.**

BFH, Urt. v. 17.09.1997 - II R 24/95

Kz.: L IX 4 - § 1 GrEStG

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 633**

### **Problem**

Auch bei fehlender zivilrechtlicher Verknüpfung kann ein künftiger Grundstückszustand Gegenstand des Erwerbsvorgangs sein, wenn zwischen Grundstücksübereignungs- und Gebäudeerrichtungsvertrag ein objektiver enger sachlicher Zusammenhang besteht und der Erwerber bei objektiver Betrachtungsweise als einheitlichen Leistungsgegenstand das bebaute Grundstück erhält (BFH BStBl. II 1990, 181, 184; BStBl. II 1991, 532; BStBl. II 1995, 331). **Auf der Veräußererseite muß ein objektiv erkennbares abgestimmtes Verhalten vorliegen, das darauf gerichtet ist, dem Erwerber einen einheitlichen Leistungsgegenstand zu verschaffen** (BFH/NV 1991, 263; BFH/NV 1994, 339). Die Klägerin kaufte von der Erstkäuferin ein Grundstück, auf dem bereits mit der Errichtung von Häusern begonnen war, und verpflichtete sich, anstelle der Erstkäuferin sämtliche Verpflichtungen aus dem Generalübernehmervertrag sowie das von der Erstkäuferin übernommene Architektenhonorar zu übernehmen. Die bereits erbrachten Bauleistungen sollten als für den Käufer erbracht gelten und die Erstkäuferin einen Anspruch auf Bezahlung dieser Leistungen durch die Klägerin haben. In die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bezog das Finanzamt neben dem Grundstückskaufpreis und dem Architektenhonorar auch die Herstellungskosten für die Reihenhäuser ein. Das Finanzgericht sah hierin ebenfalls ein einheitliches Vertragswerk, das auf den Erwerb eines bebauten Grundstücks im Sinne der bisherigen BFH-Rechtsprechung gerichtet sei.

### **Entscheidung**

Auf die Problematik des Koppelungsverbot in Art. 10 § 3 MRVG ging der BFH nicht ein, wohl weil der Erstkäufer offensichtlich Bauträger war (vgl. hierzu DNotI-Report 7/1994, 1 ff.). Der BFH hält an seiner Rechtsauffassung (BFHE 172, 534, BStBl. II 1994, 48 f.) fest, daß allein die Verpflichtung des Erwerbers eines sich im Zustand der Bebauung befindlichen Grundstücks, anstelle des Grundstücksverkäufers in einen bestehenden Vertrag mit einem Dritten über die Errichtung bzw. Fertigstellung des Bauvorhabens einzutreten, nur bei Hinzutreten weiterer Umstände den Schluß zuläßt, der Grundstücksverkäufer und der Dritte hätten in Abstimmung untereinander darauf hingewirkt, dem Erwerber ein Grundstück im fertig bebauten Grundstück zu verschaffen. **Ein objektiver enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und den Verträgen, die der Errichtung des Gebäudes dienen, liege in den Fällen vor, in denen der Erwerber in seiner Entscheidung über das „ob“ und „wie“ einer Bebauung gegenüber der Veräußererseite nicht mehr frei sei.** Würden auf Veräußererseite mehrere Personen auftreten, so liege ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Verträgen nur vor, wenn die auf der Veräußererseite auftretenden Personen aufgrund einer vertraglichen Abrede bei der Veräußerung zusammenarbeiteten und durch abgestimmtes Verhalten auf den Abschluß aller Verträge hinwirkten (BFH/NV 1991, 263; 1992, 55, 56; 1996, 637, 639). Nach Auffassung des BFH reicht allein die Ver-

pflichtung zum Eintritt in den Generalübernehmervertrag nicht aus, einen solchen Zusammenhang zwischen den Verträgen anzunehmen, da diese zur Vermeidung etwaiger Schadensersatzforderungen der Generalübernehmerin erfolgte. Zudem sei es auch ausschließliche Sache der Klägerin gewesen, durch eine Einigung mit der Generalübernehmerin die Bedingungen ihres Eintritts in den Vertrag auszuhandeln. Gegenstand des Erwerbsvorgangs sei deshalb das bereits teilweise bebaute Grundstück. Die Gegenleistung für diesen Vertragsgegenstand sei als Besteuerungsgrundlage maßgebend.

## Aktuelles

### XXII. UINL-Kongreß 1998 in Buenos Aires

Vom 27. September bis einschließlich 02. Oktober 1998 findet in Buenos Aires/Argentinien der XXII. Internationale Kongreß der Union des Lateinischen Notariats statt. Für deutsche Kongreßteilnehmer ist eine Gruppenreise mit interessanten Vor- und Nachkongreßreisen aufgelegt worden. Das vollständige Programm kann ab sofort über die **Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln, Tel.: 0221/256823, Fax: 0221/256808**, bezogen werden.

### 25. Deutscher Notartag 1998 in Münster

Vom 10. bis einschließlich 13. Juni 1998 findet in Münster der 25. Deutsche Notartag statt. Das Programm mit den Fachthemen, einem Hotelverzeichnis und einem Programm für Begleitpersonen kann ab sofort über die **Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln, Tel.: 0221/256823, Fax: 0221/256808**, bezogen werden

### Reaktion auf die mögliche Verfassungswidrigkeit der Grunderwerbsteuer

Wie bereits im DNotI-Report 21/1997 und 22/1997 berichtet, hat das Niedersächsische Finanzgericht durch Beschluß vom 28.05.1997 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob das Grundgesetz es gebiete, das Gebrauchsvermögen (existenznotwendige Vermögen) des Steuerbürgers in Form des selbstgenutzten durchschnittlichen Einfamilienhausgrundstücks von der Grunderwerbsteuer freizustellen. **Welche Auswirkungen hat dieser Beschluß auf die notarielle Praxis?**

1. Bei den Beteiligten eines Grundstückskaufvertrages, insbesondere den Käufern, ist zu vermuten, daß diese von einem positiven Ausgang des Verfahrens profitieren wollen. Ihr mutmaßliches Interesse geht also darauf, sich, falls die Entscheidung zu Gunsten des Steuerpflichtigen fällt, vom Ergebnis her „anhängen“ zu können. Dabei sind die Vorschriften des Steuerverfahrens zu beachten: Der erlassene Grunderwerbsteuerbescheid wird bestandskräftig innerhalb eines Monats. Nach Eintritt der Bestandskraft gibt auch die nachträglich festgestellte Verfassungswidrigkeit des Steuergesetzes dem Steuerpflichtigen keinen Anspruch, die gezahlte

Steuer zurückzuverlangen (vgl. etwa Tipke/Kruse, AO, § 173 Rn. 3). Der Steuerfall muß daher „offen gehalten werden“. Dies kann einmal dadurch geschehen, daß die Finanzverwaltung bereits von sich aus den Bescheid gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig festsetzt. In diesem Fall wäre durch den Steuerpflichtigen weiter nichts zu veranlassen. Nach einer mündlichen Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums haben die obersten Finanzbehörden der Länder jedoch mehrheitlich entschieden, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

Der Steuerpflichtige muß daher Einspruch gem. § 347 AO erheben, um die Bestandskraft abzuwenden. Dabei sollte der Einspruch durch entsprechende Bezugnahme auf das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (I BvL 24/97) gestützt werden, da § 363 Abs. 2 S. 2 AO für diesen Fall das automatische Ruhen des Verfahrens als Folge anordnet.

2. **Für die Praxis des Notars ergeben sich die folgenden Konsequenzen: Muß der Notar auf das Verfahren hinweisen?** Nach meiner Auffassung besteht eine solche Belehrungspflicht nicht. Der Notar muß nur auf die Grunderwerbsteuer hinweisen, im übrigen aber nicht auf die weiteren steuerlichen Konsequenzen und auch nicht auf etwaige Verfahren, deren Ausgang ungewiß ist. Eine Amtspflicht zum Hinweis besteht m. E. also nicht. Dennoch empfiehlt es sich aus „Servicegesichtspunkten“, die Beteiligten auf die derzeit unklare Rechtslage aufmerksam zu machen. Eine Möglichkeit könnte in einem allgemeinen Hinweis liegen. Wer dies tun möchte, könnte etwa folgende Formulierung unter dem Abschnitt „Kosten/Steuerlast“ in die Urkunde aufnehmen:

*„Eine etwaige Grunderwerbsteuer trägt der Käufer. Auf die gesamtschuldnerische Haftung wurde hingewiesen. Der Notar hat die Beteiligten auf den Vorlagebeschluß des FG Niedersachsen v. 28.05.1997 aufmerksam gemacht.“*

Da den Beteiligten mit dem Hinweis allein nicht gedient ist und sie insbesondere nach Erlaß des Grunderwerbsteuerbescheides die gleichen Fragen wiederholen werden, könnte die Übergabe eines Merkzettels weitere Auflösung bringen. Dieser erspart Rückfragen. Da dem Notar häufig der Verwendungszweck des Grundstücks nicht bekannt ist, könnte der Zettel bei jedem Immobilienkaufvertragsserwerb schon bei der Beurkundung übergeben werden.

#### Formulierungsvorschlag:

„Wichtige Information zur Grunderwerbsteuer

Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit Beschluß vom 28.05.1997 (Az.: 93/91) dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 3 GrEStG insoweit gegen Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als die Norm nach Höhe und Ausgestaltung nicht hinreicht, das Gebrauchsvermögen (existenznotwendige Vermögen) des Steuerpflichtigen in Form des **selbstgenutzten durchschnittlichen Einfamilienhausgrundstücks grunderwerbsteuerfrei** zu stellen. Das Finanzgericht geht dabei von einem Freibetrag von 400.000,-- DM bis 600.000,-- DM aus. Wenn das Objekt Ihres Kaufver-

trages diesem beschriebenen Hausgrundstück entspricht, könnte die Grunderwerbsteuerpflicht bei einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts insoweit entfallen.

Die gezahlte Steuer wäre dann vom Finanzamt zurückzuzahlen. Von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann jedoch regelmäßig nur derjenige profitieren, dessen Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist. Ziel muß es daher sein, die Bestandskraft zu verhindern. Dabei sind die Verfahrensvorschriften im Steuerrecht zu beachten. Leider konnten sich die Finanzverwaltungen der Länder nicht zu einem einheitlichen Vorgehen entschließen. Ihre Reaktion müssen sie dabei von dem Inhalt des Steuerbescheids abhängig machen:

a) Am einfachsten ist es, wenn der Steuerbescheid anordnet, daß der Bescheid nur vorläufig gem. § 165 Abs. 1 AO im Hinblick auf das vorgenannte Verfahren ergeht. Diese Vorläufigkeit wird in dem Steuerbescheid ausdrücklich angeordnet. Sie müssen daher den Bescheid daraufhin prüfen.

Ist die Vorläufigkeit angeordnet, kann der Steuerbescheid zu Ihren Gunsten geändert werden, wenn das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung für verfassungswidrig erklärt, was Sie allerdings selbst im Auge behalten müssen. Dies unterstellt, wären weitere Schritte durch Sie nicht erforderlich.

b) Enthält der Steuerbescheid eine solche vorläufige Steuerfestsetzung nicht, muß Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden, damit er noch zu Ihren Gunsten abgeändert werden kann. Über das Verfahren, wie Einspruch eingelegt wird, enthalten die Steuerbescheide normalerweise eine sog. Rechtsbehelfsbelehrung. Diese ist zu beachten.

Wenn Sie angeben, daß Sie Ihren Einspruch auf das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (Az.: I BvL 24/97) stützen, hat dies insoweit das automatische Ruhen des Verfahrens zur Folge. Bis zum Entscheid des Bundesverfassungsgerichts haben Sie dann weiter nichts zu veranlassen.

#### **Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 - Telefax: 09 31/3 55 76-225  
e-mail: dnoti@t-online.de

#### **Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

#### **Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

#### **Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.

Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Sollte der Einspruch dennoch abgewiesen werden, muß Klage erhoben werden, um das Verfahren weiter offen zu halten.

#### **Hinweis:**

Ihre Pflicht zur Zahlung der Steuer bleibt in beiden Fällen unberührt. Diese kann durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Bescheides gestoppt werden.

In jedem Fall gilt: Im Zweifel sollten Sie einen Steuerberater oder Rechtsanwalt hinzuziehen.

Ihr Notar\*\*

**Notarassessor Dr. Stephan Schuck, Sinzig**

## **Literaturhinweise**

**Hüffer, Uwe, AktG, 3. Aufl. 1997, 1660 Seiten, Verlag C. H. Beck, München, 1997, 198,- DM**

Der mittlerweile in 3. Auflage erschienene Kommentar zum AktG ist ohne Zweifel das Standardwerk, das jeder mit dem Aktienrecht befaßte Praktiker in seinem Bücherschrank stehen haben sollte. Der Kommentar zeichnet sich durch eine kompakte, praxisnahe, aber auch wissenschaftlich vertiefte Erläuterung aus. Die Neuauflage berücksichtigt bereits alle relevanten Reformvorhaben in einem speziellen Schlußanhang (z. B. das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, das Gesetz zur Umstellung des Gesellschaftsrechts auf den Euro und die Einführung der Stückaktie). Hierdurch hat der Kommentar auch über die Novellierung hinausgehend aktuelle Bedeutung.

**Notar a. D. Dr. Peter Limmer**

#### **Bezugspreis:**

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

#### **Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

#### **Druck:**

Max Schimmel Verlag GmbH + Co KG, Postfach 9444, 97094 Würzburg.